

Datum: 25.10.2016

**Beschluss 2016\_10**  
**Vorlage Nr. 1\_8**  
**für die 1. Sitzung (6. WP)**  
**des Zentrumsrates am 25.10.2016**

**Betrifft:** Offene Fragen zu Praktika

**BE:** Ursula Engels

**1. Paralleles Absolvieren von Praxissemester und POEs**

Es gibt immer wieder Anfragen von Bachelor-Studierenden, die gerne das Praxissemester vorziehen möchten, obwohl sie in einem der Fächer ihr POE noch nicht absolviert haben. Das Vorziehen des Praxissemester kann jedoch nur dann verantwortet werden, wenn sichergestellt ist, dass parallel keine Bachelor-Veranstaltungen oder Prüfungen mehr absolviert werden müssen.

**Beschluss 1:**

**Der Zentrumsrat beschließt, dass das Praxissemester und die POEs nicht gleichzeitig im selben Praktikumszeitraum absolviert werden dürfen. Das Praxissemester kann erst begonnen werden, wenn die POEs inklusive Modulprüfung abgeschlossen sind.**

**Abstimmungsergebnis: 9 : 1 : 0**

**2. Voraussetzungen für die Anmeldung zum Praxissemester**

Unter bestimmten Bedingungen dürfen sich BA-Studierende, die ihr Studium nahezu abgeschlossen haben, zum Praxissemester anmelden, auch wenn sie noch nicht im M.Ed. eingeschrieben sind. Dafür müssen 165 CP aus dem BA nachgewiesen werden und die BA-Arbeit (12 CP) muss abgegeben sein. Dies war so gedacht, dass der Bachelor im Grunde abgeschlossen ist und nur noch max. 3 CP aus dem BA offen wären, damit sich die Studierenden auf den M.Ed. und das Praxissemester konzentrieren können.

Nun tauchte bereits mehrfach die Frage auf, ob die BA-Arbeit in den 165 CP enthalten sein darf (z.B. wenn jemand schon mal studiert hat und sich die BA-Arbeit anerkennen lassen konnte). Wenn die BA-Arbeit in die 165 CP eingerechnet werden darf, bedeutet dies aber, dass BA-Studierende, die das Praxissemester vorziehen möchten, noch reguläre Veranstaltungen im Umfang von 15 CP (statt 3 CP) aus dem BA offen haben dürfen, die sie dann parallel zum M.Ed. noch im WiSe studieren müssten. Dies würde auch bedeuten, dass im Februar, also parallel zum Praxissemester, noch einige Prüfungsleistungen im BA erbracht werden müssten. Dies war so nicht intendiert, so dass wir

anregen, die Regelung zu konkretisieren. Die Regelung für das kommende Praxissemester zu ändern, würde für einige Studierende, die mit der aktuellen Regelung geplant haben, eine unbillige Härte darstellen. Daher tritt die Konkretisierung zum Praxissemester 2018 in Kraft.

#### **Beschluss 2.1:**

**Der ZR beschließt, dass BA-Studierende bei der Anmeldung für das Praxissemester 162 CP aus dem Bachelor nachweisen müssen. Diese Regelung tritt ab dem Praxissemester 2018 in Kraft.**

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 0 (einstimmig)**

#### **Beschluss 2.2:**

**Der Zentrumsrat beschließt, dass in den 162 CP BA-Leistungen, die BA-Studierende bei der Anmeldung für das Praxissemester nachweisen müssen, die CPs aus der Bachelorarbeit nicht enthalten sein dürfen. Diese Regelung tritt ab dem Praxissemester 2018 in Kraft.**

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 0 (einstimmig)**

**Abgesehen von diesen Ergänzungen/Änderungen besteht die bisherige Beschlusslage für die Anmeldung zum Praxissemester fort.**

### **3. Härtefallregelung für Praktika außerhalb Bremens**

Es gibt zwei ZR-Beschlüsse bezüglich der Härtefallregelungen für Praktika außerhalb Bremens. Laut Beschluss 2015\_3 (Beschluss 2) können das Praxissemester und POEs, die zeitgleich im gleichen Zeitfenster durchgeführt werden, nicht außerhalb Bremens absolviert werden. Im Beschluss 2015\_7 (Beschluss 1) hat der ZR für das Praxissemester beschlossen, dass dieses in Härtefällen doch außerhalb Bremens durchgeführt werden kann. Demnach wären das O-Praktikum, das Praxissemester und ein POE, das in einem Zeitfenster nur in einem Fach durchgeführt wird, in Härtefällen außerhalb Bremens absolvierbar, während POEs in zwei Fächern immer in Bremen durchgeführt werden müssen. Wir regen eine einheitliche, konsistente Regelung an.

**Beschlussvorschlag 3:** Der Zentrumsrat beschließt, dass alle Schulpraktika unter den unten aufgeführten Bedingungen und ausschließlich beim Vorliegen eines Härtefalles außerhalb Bremens absolviert werden können.

Das bisherige Verfahren bleibt gleich (siehe [www.uni-bremen.de/zfl](http://www.uni-bremen.de/zfl) unter Praktikumsorganisation → Härtefall). Dies betrifft erstens die Gründe, aus denen ein Härtefall geltend gemacht werden kann.

Zweitens muss ein Härtefall bis spätestens zum Ende des Anmeldezeitraums für das jeweilige Praktikum beim ZfL angemeldet werden.

Drittens gelten weiterhin folgende organisatorische Punkte:

- Es muss die Zustimmung der Modulverantwortlichen *aller* Fächer und der Erziehungswissenschaften vorliegen.

- Die Praktikumsschule muss bestätigen, dass sie keine Honorierung für ihre Mentor\*innentätigkeit in Anspruch nimmt, weder im Land Bremen noch im jeweiligen Bundesland.
- Die Nachweise dafür hat der/die Studierende einzubringen. Dafür müssen die auf der Webseite des ZfL bereit gestellten Formulare genutzt werden.

**Beschluss 3:**

**Der Zentrumsrat beschließt, dass alle Schulpraktika unter den oben aufgeführten Bedingungen und ausschließlich beim Vorliegen eines Härtefalles außerhalb Bremens absolviert werden können.**

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 0 (einstimmig)**

**4. Anerkennungsbefugnis für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters**

Für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters mit 15 CP gibt es bislang keinen Bereich, der die Modulverantwortung und/oder die Anerkennungsbefugnis hat. Ein Anerkennungsverfahren ist z.B. erforderlich bei Personen, die an einer anderen Hochschule bereits ein Praxissemester absolviert haben oder die über einen ausländischen Lehramts-Abschluss mit vergleichbaren Praxiselementen verfügen.

Da eine Anerkennung von Einzelteilen im Praxissemester nicht möglich ist (nach ZR-Beschluss 15\_13 vom 15.12.2015) und der schulpraktische Teil von 2-3 Fächern und EW vorbereitet und begleitet wird, erfordert die Gesamt-Anerkennung des Praxissemesters eine fachübergreifende Koordination. Der Zentrumsrat wird gebeten, per Beschluss zu regeln, wer für die Anerkennung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters zuständig sein soll.

Das ZfL hat bereits eine fachübergreifende Rolle beim Praxissemester, da es u.a. dafür zuständig ist, die Bescheinigungen über das erfolgreiche Absolvieren des schulpraktischen Teils des Praxissemesters bei pabo einzutragen. Es könnte auch die Koordination der Anerkennung des schulpraktischen Teils übernehmen, natürlich in Absprache mit den Anerkennungsbeauftragten der Fächer und EW.

**Beschluss 4:**

**Der Zentrumsrat beschließt, dass die Direktorin des ZfL Anerkennungsbeauftragte für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters wird. Die Anerkennung erfolgt in Kooperation mit den Fächern und der EW. Der Master of Education Prüfungsausschuss nimmt die Beschlussfassung vor.**

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 0 (einstimmig)**